Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 4 (1909)

Heft: 11

Artikel: Zur bedingten Verurteilung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts
der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frouen gehört und das Ihr mit Ellen Ken stolz nennt
das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr
wollt nicht wissen, was Arbeitszeitverfürzung für uns
Frauen heißt? Nichts anderes als Schut der Kinder!
Schut der Zufunst! Wehrung der Arbeitskraft des
Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppelkfältig

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes: Arbeiterinnenverein Winterthur. Arbeiterinnenverein Zürich. Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich. Berein der Butz u. Waschfrauen Zürich. Dienstbotenverein Zürich.

Bur bedingten Perurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechts= wesens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Läßt der biblische Rechts= fpruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit MIgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das furchtbarfte Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewittersturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüt= telt, ein Läuterungs= und Heiligungsprozeß vorberei= tet, der einen neuen, durch Schmerz und Trübsal in sich gefestigten Menschen schafft! Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

Zwei Beispiele aus unserer Strasvrazis (Der Heußer'ichen Schrift entnommen).

"Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

dern, deren Gatte und Vater im Serbst 1907 gestor= ben, steht vor den Schranken des Gerichtes; fie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabfolgt wurde, jich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Buten erhielt, mit= jamt der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten koum für Miete, Wilch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Rohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Plat, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Rohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird ertappt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis- — Arbeitshaus — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft."

Und in diesem Falle sollte es dem Nichter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Tas andere Beispiel: "Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein bis anhin unsbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unsterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ift folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuserin, später als Kassierin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Vezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stiiße, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

benen wir ausgesett find, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Berantwortung für die strafbaren Sandlungen nicht auf dem Uebeltäter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ift. Und wer es mit der Bekampfung des Berbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Berbrecher bestraft. Biel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die so zialen Quellen des Berbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Berhältnissen wurzelnden Urfachen der Kriminalität aus der Welt zu ichaffen. Dag in der Tat nicht die angeborne Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Sauptquelle der ftrafbaren Sandlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtsamkeit einen viel, viel größern Unteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 stind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen "Berbrecher" zusanmenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie fie bestraft worden find: nur 36 Berfonen find zu Buchthausftrafen verurteilt worden, 228 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Underseits aber beläuft sich die Bahl der Ber=

sonen, die nur zu Geloftrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Bahl berjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptsache nach gludlicherweise nicht mit "Berbrechern" zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Merger und Jorn und in betrunkenem Zuftande eine ftrafbare Handlung begangen haben. Wären sie besser erzogen worden, hatte das harte Leben sie nicht so oft gedemutigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit tommen, ein wohnliches Seim, wo sie gerne ihren Feierabend verbringen, so ware ihnen das Mißgeschick nicht passiert, das sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik fagen laffen, welcher Urt die strafbaren Sandlungen sind. erster Stelle fiehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. j. w. Wegen solcher Bergehen hatten fich fast Unterschlagung u. j. w. 1300 Personen zu verantworten, asso über 40%, aller Berurteilten. Der enge Zusammenhang mit ten Erwerbs- und Vermögensberhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ift die Bahl der Bergeben, die im Born und Streit verübt

hatte von ihren Eltern eine gute Erziehung genossen und hing mit großer Liebe an denselben. Run kamen die Tage des Ungliicks und der Not über diese Familie. Der Vater wurde frank, es stellte sich nach und nach eine Lähmung beider Beine ein, infolgedefsen er fortwährend im Bette liegen mußte und nun nichts mehr verdienen konnte. Der einzige und kleine Verdienst reichte nun nicht hin, um die Haushaltungskosten, Miete, Arzt etc. zu bestreiten. Die Angeklagte kam auf den ungliickseligen Gedanken, in die ihr anvertraute Rasse zu langen, um zu Hause das Notwendigste anschaffen zu können, immer mit dem Vorsate, sobald wieder bessere Verhältnisse eintreten, den entwendeten Betrag wieder mit Rappen und Hel-Ier zu ersetzen. So entwendete sie innert drei Monaten in verschiedenen Malen obigen Betrag. Die Sache kam an den Tag, das Mädchen wurde verhaftet und unter Anklage gestellt. Anläßlich der Gerichts= verhandlung hat sie die Richter flehentlich gebeten, man möchte sie mit Freiheitsstrafe verschonen und nur eine Geldstrafe aussprechen. Sie sei zu diesem Fehltritt, den sie schwer bereue, nur aus Liebe und Erbarmen zu ihrem alten, franken Vater gekommen.

So gerne auch das Gericht dem Wunsche der Tochter entsprochen hätte, es konnte nicht und mußte die Fehlbare gemäß § 178 des Str. G. B. zu Gefängnis verurteilen. Sie wurde mit fünf Tagen Gefängnis bestraft.

Die also Bestrafte schrieb gleichen Tages an den Gerichtspräsidenten folgenden Brief:

Bürich, den 11. Juni 1908.

Dit. Prafident des Bezirksgerichtes, Bier.

Entschuldigen Sie bitte gutigft meine Zeilen, mit benen ich mich in meiner fast verzweifelten Lage an Sie wende.

Ersuche höfl den Herrn Bräfidenten um die nach heute gefälltem Urteil auf mich gefallene Strafe von 5 Tagen doch um meiner lieben alten Eltern willen in Geldstrafe umzuwandeln.

Meine Stellung, welche ich noch bis zum 15. dies erhalten konnte, würde verloren sein und was soll ich beginnen, um wieder in die Lage zu kommen, meine Eltern zu unterktützen?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als daß ich aus dem Leben scheide und damit ein bis anhin herzliches Familienglück zerftöre, denn ohne meine Unterftühung können meine Eltern nicht mehr eristieren. Was soll aus diesen lieben Leuten, was soll aus mir werden? Ich weiß keinen Rat; es will nur beinahe das Herz brechen, wenn ich daran denke, daß ich als Gefängnissträssling von allen Menschen geächtet bin.

Indem ich Sie, Herr Gerichtspräsident, nochmals herzlich bitte, meinen dringenden Wunsch zu erfüllen, indem ich doch mein Verzehen genügend büßen mußte, zeichnet mit

Hochachtung (Folgt Bor: und Geschlechtsname.)

Wem wird nicht weh ums Herz beim Schrei der Verzweiflung, der aus obigen Zeiten heraustönt. Und trothdem liegt es bis heute nicht in der Befugnis des Richters, das Strafurteil zu mildern. Der Buchstabe des Gesetzes verlangt unnachsichtliche Freiheitsbestrafung.

Frauenarbeit in der Hameiz.

Die Frau hat für das erwerbstätige Leben in der Schweiz sehr große Bedeutung und es ist für jeden Arbeiter wichtig, sich darüber klar zu werden. Bis vor kurzem wußte man nur Auskunft über die Zahl der Arbeiterinnen in den Fabriken und da zeigte es sich, daß auf 100 erwachsene männliche Arbeiter im Jahre 1901 bereits 55 Arbeiterinnen kamen. Damit man sich aber eine Vorstellung davon machen kann, wie sich das Verhältnis für die einzelnen Berußzweige gestaltet, wollen wir eine kleine detallierte Ausstellung für das Jahr 1901 geben:

Berufszweig		Total	auf 100 erwachs. männliche Pers.
Textilinduftrie		51,879	180
Häute und Lederverarbeitung		2,606	58 .
Lebens und Benugmittelindufti	ie	7,060	78
Chemische Industrie		805	14
Bapier= und Polygr. Gewerbe		2,632	30
Holzbearbeitung	e Mariella Mariella	227	
Metallverarbeitung		732	7
Maschinenindustrie		368	1
Vijouterie und Uhren		7.082	50
Salinen, Erden und Steine		337.	3
	Total	73,728	55

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Frau als Fabrikarbeiterin am häufigsten in der Textilindustrie auftritt, da dort auf 100 männliche Arbeiter 180 weibliche kommen. Die Fabrikarbeiterinnen bilden aber nur den kleinsten Teil, rund 20 % aller erwerbstätigen Frauen überhaupt, und man muß die Betriebszählung fragen, wieviel Frauen beschäftigt sind, weil die Fabrikstätistik sich eben nur auf die Fabriken erstreckt. Auch da können wir nicht ohne einige Zahlen auskommen:

wurden: dahin gehören die meisten Körperverletzungen, Drohungen, Hausfriedensstörungen und Ehrverletzungen. Nicht weniger als 830 Personen, also etwa 28 % der Verurteilten waren wegen solcher Vergehen angeklagt. Als soziale Ursache erkennen wir hier leicht die schleckten Vohrungsverhältnisse, die Arinksitten und die Wirtshaushockerei, die ihrerseits wieder mit der Wohnungsnot im engken ursächlichen Jusammenhange steht. Von den 154 Personen, die wegen Sittlich eitsvergehen wehen werden, hat ebensals ein großer Teil unter dem Einsluß des Alkohols sich und andere unglücklich gemacht, und welchen verhängnisvollen Einsluß die mißlichen Wohnungszustände auf geschlechtlichem Gediete auszihen, ist eine vielsach erhärtete Tatsache. Für die Haussichen Wegen die öffentliche Dr d n un gemegen die öffentliche Bersügungen und Ungehorsam sind im Lahre 1908 221 Personen bestraft worden — ist es ebensals nicht schwer, in den wirtschaftlichen Werhältnissen eine Erklärung zu sinden.

Wer die Kriminalität als soziale Erscheinung verstehen gelernt hat, begreift leicht, welche Konsequenzen sich vom Boden dieser Ans schauung aus für die Bekämpfung derselben ergeben. Erstes Ges bot: vorbeugend wirken durch umfassende soizalpolitische Maßnahmen. Dahin gehören Wohnungspolitik, Erziehung, Jugendschut'kanuf gegen die Trinksitten, Sorge sür eblere Vergnügungen Daneben Stärkung der Arbeiterorganisation, damit sie auf dem Wege der Selbsthülse zur materiellen und sittlichen Hebung des Volkes ihr wichtigkes Teil beitragen kann. Soweit die Straftechtspsseg als Mittel zur Bekämpfung der Ariminalität nötig erscheint, fordern wir, daß durch die Strafte der Arme nicht noch ärmer, der innerlich Jaktlose nicht noch mehr gedrochen werde; daß man dem Berurteilten durch den Strassollzug nicht den letzten Rest von Selbstachtung und von Selbstvertrauen nehme, sondern ihn aufrichte und stärke, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht noch wehrloser den Ansorderungen und Versuchungen des Lebens gegenzüberstehe, als vor seinem Fehltritt. Und an das Strafensystem und die Strafandrohungen stellen wir die Ansorderung, daß sie so milde sein, als der Zwek der Strafrechtspssege es irgendwiet erlaubt, daß insbesondere dort, wo eine bloße Mahnung außreicht, der eine sogenannte bedingte Verurteilung sich rechtsertigt, der Richter nicht gezwungen wird, zu schäferen Mitteln zu greisen. Und mit nicht geringerer Entschedenheit treten wir dasur ein, daß